



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.11.2023
C(2023) 7845 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.11.2023

zur Änderung des Beschlusses C(2023) 1267 der Kommission zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der ihr übertragenen spezifischen Befugnisse im Energiebereich sowie zur Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2023

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.11.2023

zur Änderung des Beschlusses C(2023) 1267 der Kommission zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der ihr übertragenen spezifischen Befugnisse im Energiebereich sowie zur Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2023

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie auf die der Kommission nach den Kapiteln III und VII unmittelbar übertragenen Befugnisse, insbesondere auf Artikel 174,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Februar 2023 erließ die Kommission den Beschluss C(2023) 1267 final². In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt. Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 können Mittel für Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen ihrer Befugnisse durchführt, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (2) Aufgrund der laufenden technischen Beratungen mit den nationalen Behörden für nukleare Sicherheit muss die Gewährung einer Finanzhilfe ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, mit der diese Behörden bei einem koordinierten Ansatz für neu aufkommende regulatorische Herausforderungen im Bereich der nuklearen Sicherheit unterstützt werden sollen, verschoben werden.
- (3) Die Kommission hat 2013 mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² Beschluss C(2023) 1267 final der Kommission vom 24.2.2023 zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der ihr übertragenen spezifischen Befugnisse im Energiebereich sowie zur Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2023.

(„Partnerschaft“)³ geschlossen, die unter anderem darauf abzielt, die Verpflichtungen zur Prüfung durch Experten (Gutachterprüfung) gemäß der EU-Richtlinie über nukleare Sicherheit⁴ und der Richtlinie über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle⁵ zu erfüllen. Die Partnerschaft wurde 2017, 2021 und 2022 erneuert.

- (4) Aufgrund des technischen Charakters der beiden Bereiche, die Gegenstand der Gutachtermissionen sind, sollte die Maßnahme besser einer Stelle übertragen werden, die auf internationale Sicherheitsnormen spezialisiert ist und über Erfahrungen mit Gutachterprogrammen verfügt. Daher muss eine neue Maßnahme im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung in das Arbeitsprogramm für 2023 aufgenommen werden. Die Internationale Atomenergie-Organisation ist eine Einrichtung, die unter Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fällt. Gemäß dem genannten Artikel ist die Maßnahme im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchzuführen.
- (5) Zur Unterstützung der Prioritäten im Rahmen des REPowerEU-Plans⁶, d. h. der raschen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland und der Beschleunigung des grünen Wandels, muss der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Arbeitsprogramms für das Jahr 2023 erhöht werden.
- (6) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden. Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der Haushaltsordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (7) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (8) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (9) Der Beschluss C(2023) 1267 sollte entsprechend geändert werden —

BESCHLIEBT:

Einziges Artikel

Der Beschluss C(2023) 1267 final wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

³ Beschluss C(2013) 5641 der Kommission über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit („Partnerschaft“).

⁴ ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18.

⁵ ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48.

⁶ COM(2022) 230 final vom 18.5.2022.

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Arbeitsprogramms für das Jahr 2023 beläuft sich auf 31 583 107,41 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

- a) 02 20 04 02 – Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt: 9 169 443,41 EUR
- b) 12 20 04 01 – Nukleare Sicherheit: 19 291 839 EUR
- c) 12 20 04 02 – Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz: 3 121 825 EUR

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.“

- 2. Artikel 5 wird aufgehoben.
- 3. Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Brüssel, den 22.11.2023

*Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission*